Wahlordnung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der§§ 1 O, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 4. Mai 2026 folgende Wahlordnung beschlossen:

§1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendrates ist die Hansestadt Uelzen.
(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Kinder- und Jugendförderung der Hansestadt Uelzen

§2
Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Jugendrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal drei Stimmen, die auf drei verschiedene Personen aufgeteilt werden müssen.
(2) Näheres zur Zusammensetzung des Jugendrates regelt die Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen.

§3
Wahlperiode und Wahlzeitraum

(1) Die Wahlperiode ist in der Satzung des Jugendrates in§ 9 geregelt.
(2) Als Wahltag wird der letzte Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist ab dem 3. Tag, ab 7 Uhr vor dem Wahltag möglich. Der Wahlzeitraum endet am Wahltag um 22.00 Uhr. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendrates in Abstimmung mit der Wahlleitung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt und soll mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode liegen.

§4
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sowie der Wahlausschuss.
(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die städtische Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung.
(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als vorsitzender Person und sechs durch die Wahlleitung berufenen Mitglieder. Bei der Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses werden die Vorschläge der Mitglieder der Konzeptgruppe berücksichtigt. Ab der zweiten Wahl schlägt der Vorstand des Jugendrates Mitglieder für den Wahlausschuss vor. Eine paritätische

Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidatinnen und Kandidaten der Wahl zum Jugendrat können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.

(4) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den öffentlich stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.

(6) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Termin und die Tagesordnung der Sitzung werden mindestens drei Tage vorher über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

§5
Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht und Wählbarkeit sind in § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung des Jugendrates geregelt.

§6
Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag informiert der/die Wahlleiter/in über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen und macht an geeigneter Stelle öffentlich bekannt, dass sich der in § 9 der Satzung des Jugendrates genannte Personenkreis in das Wählerverzeichnis eintragen lassen kann.

(2) Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Hansestadt Uelzen alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind per Mail.

(3) Die Benachrichtigung soll den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten, das Datum der Wahl und ggf. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, enthalten. Inhalte des Wählerverzeichnisses sind: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse, optionale Ergänzungen. Das Wählerverzeichnis wird gelöscht, sobald über mögliche Wahleinsprüche entschieden wurde.

§7
Öffentliche Bekanntmachung(en)

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen muss neben dem Wahltag enthalten:

- Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung des Jugendrates
- Die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 8 Abs. 3

- Den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich des Inhaltes und der Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Vordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.

(2) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht die Wahlleitung die Jugendratswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten: Den Wahltag und den Wahlzeitraum, die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Wahlrechtsvoraussetzungen, die Information, dass allen Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung per Mail mit Wahl-Link zugeht.

(3) Spätestens am 12. Tag nach der Wahl macht die Wahlleitung das Wahlergebnis mit den Angaben gem.§ 12 Abs. 1 über die Social-Media-Kanäle und Homepage der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt.

§8
Mandatsbewerbungen

(1) Mandatsbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.

(2) Mandatsbewerbungen können bis zum 46. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung digital oder schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Mandatsbewerbung muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student, Beruf, arbeitsuchend...) und die Anschrift der (Haupt-) Wohnung, sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten.
Bei Mandatsbewerbungen gem. § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden einzureichen.

(4) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich vorgelegt werden.

(5) Die Wahlleitung prüft die Mandatsbewerbungen umgehend, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

§9
Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Spätestens eine Woche nach Beendigung der Frist zur Einreichung von Mandatsbewerbungen tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Mandatsbewerbungen vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Mandatsbewerbungen, beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung bei fehlender Wählbarkeit oder bei fehlenden Angaben oder Nachweisen entsprechend § 8 Abs. 3 und erstellt eine Liste in alphabetischer Reihenfolge nach dem 1. Vornamen.

(3) Wurden weniger zulassungsfähige Mandatsbewerbungen eingereicht als 11 aus dem Stadtgebiet und 5 aus dem Landkreis, beschließt der Wahlausschuss zunächst, die Frist zur Einreichung bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zu verlängern.

(4) Ist nach Fristablauf die Mindestanzahl der Mandatsvorschläge nicht erreicht, wird der Jugendrat mit weniger Mandatsbewerbungen gewählt. Das Verhältnis von Mandatsvorschlägen aus der Hansestadt und gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Jugendrates, muss dabei mindestens 2,2 zu 1 sein.

(5) Die Wahlleitung informiert die Bewerbenden digital über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch den Wahlausschuss ist nicht möglich.

(6) Die zugelassenen Mandatsbewerbungen sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag durch die Wahlleitung gem. § 7 Abs.2 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für alle Mandatsbewerbungen folgende Angaben enthalten:
Familienname, Vorname(n), Alter, Wohnort, aktuelle Tätigkeit.

(7) Auf den Internetseiten und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt sollen die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung erhalten. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten soll dabei regelmäßig wechseln.

§ 10
Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt.

(2) Für die Stimmabgaben werden einmalig zu verwendende, persönliche Zugangscodes erstellt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird.

(3) Jede wahlberechtigte Person muss bis zu drei Stimmen an verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten verteilen. Werden keine oder mehr als drei Stimmen angegeben, ist der Online-Stimmzettel ungültig. Eine Anhäufung von Stimmen auf eine Person (Kumulieren) ist nicht möglich.

§ 11
Experimentierklausel

Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlausschuss befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit Beschluss mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden. Hierfür sind die Stimmen der Mehrheit der in dieser Wahlordnung festgelegten Mitglieder des Wahlausschusses nötig. Diese Entscheidung muss protokolliert werden.

§ 12
Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens sieben Tage nach dem Wahltag. Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten (Summe des Wählerverzeichnisses),
- die Zahl der Wählenden

- die Zahl der ungültigen Stimmen
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen,
- die gewählten Kandidatinnen gem. § 2 Abs. 2
- die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Verteilung der Sitze ist in der Satzung des Jugendrates in § 6 Abs. 1 näher geregelt.

(4) Alle nicht gewählten Bewerbenden, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben und öffentlich gem. § 7 Abs. 3 bekannt gemacht.

(6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendrats erfolgt digital durch die Wahlleitung unmittelbar nach der Sitzung des Wahlausschusses.

§ 13
Mandatsnachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

(1) Verzichtserklärungen:
Jedes Mitglied des Jugendrats kann jederzeit auf ihr/sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Jugendrats gegenüber schriftlich zu erklären. Ersatzpersonen können jederzeit für den Rest der Wahlperiode auf ihr Recht zum Nachrücken verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären. Verzichtserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

(2) Ein Mitglied des Jugendrats verliert ihren oder seinen Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken durch Verlust der Wählbarkeit aufgrund der Verlagerung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Hansestadt Uelzen oder weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung des Jugendrates der Hansestadt Uelzen nicht mehr erfüllt sind. Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 22. Lebensjahres) führt nicht zum Mandatsverlust.

(3) Wird ein Mitglied des Jugendrats in den Rat der Hansestadt gewählt, oder rückt während der Ratsperiode nach, verliert sie oder er mit der ersten Sitzung des Rates ihr bzw. sein Mandat im Jugendrat. Ein Ratsmitglied kann nicht in den Jugendrat nachrücken.

(4) Der Mandatsverlust gem. Abs. 1 bis 3 wird vom Jugendrat in seiner nächsten Sitzung festgestellt. Die Wahlleitung stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Vor der Feststellung gem. Abs. 6 ist die betroffene Person anzuhören.

(5) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. § 12 Abs. 4 über.

(6) Die Wahlleitung stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person.

(7) Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus. Der Wahlausschuss kann per Mehrheitsbeschluss anders entscheiden.

(8) Die Wahlleitung macht die Mandatsnachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson auf der Homepage der Hansestadt Uelzen und den Social-Media-Kanälen der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt.

§ 14
Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch gegenüber der Wahlleitung erhoben, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Verwaltungsausschuss zu beraten.

§ 15
Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Wahlordnung bei zukünftigen Wahlen erfolgen in Abstimmung mit dem Jugendrat.

Uelzen, den 07.05.2026

gez. Unterschrift

(Markwardt)

Bürgermeister